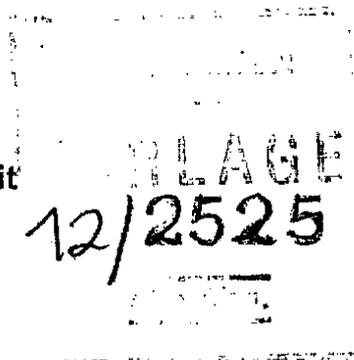


Entscheidung
des Großen Kollegiums
gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe c) in Verbindung mit
§ 8 Abs. 3 Buchstabe a) LRHG



Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen berät durch sein Großes Kollegium den Landtag Nordrhein-Westfalen nach § 88 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Über die Entscheidung wird für die Landesregierung der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 88 Abs. 2 Satz 2 LHO unterrichtet.

Im Rahmen der Novellierung der Landeshaushaltsordnung - Drucksache 12/3268 - sollte § 95 LHO ergänzt werden. In einem neuen Absatz 3 sollte klargestellt werden, dass der LRH im Prüfungsverfahren die Befugnis hat, mittels eines Fernzugriffs über Datenleitungen auf elektronisch vorgehaltene Unterlagen zuzugreifen. Um der fortschreitenden Digitalisierung von prüfungsrelevanten Informationen Rechnung zu tragen, benötigt der Landesrechnungshof die Möglichkeit, bei Prüfungen über das landeseigene Datennetz "Online" auf prüfungsrelevante Daten zugreifen zu können. Diese Möglichkeit stellt keine inhaltliche Erweiterung des geltenden Prüfungsrechts, sondern lediglich eine Anpassung an die technische Entwicklung dar. Wie bisher die Unterlagen müssen auch die Daten durch die geprüften Stellen bereitgestellt oder es müssen Wege zu den Daten durch die Dienststellen eröffnet werden. Die Eröffnung des Online-Zugriffs ermöglicht kein unbemerktes "Surfen" durch die Datenbestände der Dienststellen. Vielmehr wird der Landesrechnungshof lediglich bestimmte, von der geprüften Stelle freigegebene Daten im Rahmen seiner Prüfung abrufen oder auswerten. Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist für den Zugriff auf personenbezogene Daten eine spezialgesetzliche Regelung geboten.

Durch einen Hinweis auf § 10 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen wird deutlich gemacht, dass nur unter den dort genannten technischen und organisatorischen Voraussetzungen ein Fernzugriff auf Daten einer anderen Dienststelle gestattet ist.

Deshalb schlägt der Landesrechnungshof vor, folgenden Absatz 3 in § 95 Landeshaushaltsordnung einzufügen:

"(3) Die Vorlage- und Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 bestehen auch, so weit für die Übermittlung von Daten einschließlich eines automatisierten Abrufs nach anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift erforderlich ist. Der Landesrechnungshof kann verlangen, zum automatisierten Datenabruf berechtigt zu werden. Abrufe sind nur aus Anlass und für die Dauer konkreter Prüfungsverfahren zulässig. Die am Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Maßnahmen zu treffen."

Scholle

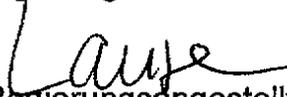
Dr. Blasius

Jansen

Dr. Volkmar

Wolff

Beglaubigt


(Regierungsangestellte)

